



Beschluss des Stadtrats

vom 29. Oktober 2025

GR Nr. 2025/188

Nr. 3449/2025

Schriftliche Anfrage von Lisa Diggelmann und Sophie Blaser betreffend Ausschluss von Kindern aus einer heilpädagogischen Einrichtung, Anzahl betroffener Kinder, Einfluss der Umstrukturierung der Sonderschulung, Rolle des Schulpsychologischen Dienstes, notwendige Zusatzressourcen zur Verbesserung der Situation und Richtlinien für den Ausschluss von Kindern sowie Vorbereitung der Lehr- und Betreuungspersonen auf den Umgang mit Kindern mit Autismus

Am 14. Mai 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Lisa Diggelmann (SP) und Sophie Blaser (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/188, ein:

Am 30. April 2025 publizierte der Tagesanzeiger den Artikel mit dem Titel: Sonderschule wirft Autistin raus – «Unsere Tochter ist doch kein Monster»¹. Darin wird erläutert, dass ein zehnjähriges Mädchen mit einer Autismus-Spektrums-Störung an der Heilpädagogischen Schule Zürich (HPS) in Zürich-Oerlikon nicht mehr unterrichtet wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Kinder mit besonderen Bedürfnissen wurden in den letzten fünf Jahren aus städtischen heilpädagogischen Einrichtungen ausgeschlossen? Bitte um Auflistung nach Schuljahr/ Schulkreis und Typus.
2. Hatte die Umstrukturierung der Sonderschulung in der Stadt Zürich einen Effekt auf die Schulbarkeit von Sonderschüler*innen in der Separation?
3. Gab es im konkreten Fall eine unabhängige fachliche Einschätzung oder Mediation, bevor die Entscheidung zum Ausschluss getroffen wurde? Wenn nein: Warum nicht?
4. Welche Rolle spielt der Schulpsychologische Dienst bei der Suche nach Sonderschullösungen im Allgemeinen und in diesem konkreten Fall?
5. Welche zusätzlichen Ressourcen wären notwendig, um solche Situationen in den Schulen besser auffangen zu können?
6. Wie kann in solchen Fällen die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern verbessert werden? Welche Massnahmen werden diesbezüglich ergriffen?
7. Wie stellt die Stadt sicher, dass heilpädagogische Schulen über ausreichende Ressourcen und Fachwissen im Umgang mit herausforderndem Verhalten verfügen – gerade im Kontext von Autismus-Spektrum-Störungen?
8. Welche konkreten Richtlinien bestehen für den Ausschluss eines Kindes mit besonderem Förderbedarf aus einer heilpädagogischen Schule, und wurden diese im vorliegenden Fall eingehalten? Bitte um Zustellung der Richtlinien. Wenn es keine solche Richtlinien gibt, weshalb nicht? Werden solche nun erarbeitet?
9. Welche psychologische, soziale und bildungspolitische Unterstützung wurde dem betroffenen Kind und seiner Familie nach dem Ausschluss angeboten – und war diese ausreichend?

¹ <https://www.tagesanzeiger.ch/heilpaedagogische-schule-in-zuerich-wirft-kind-mit-autismus-raus-884500344839>



2/4

10. Wie werden Lehr- und Betreuungspersonen auf den Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Kindern mit Autismus vorbereitet? Gibt es eine systematische Weiterbildung oder Supervision?
11. Wie will die zuständige Kreisschulbehörde das Recht auf Bildung im konkreten Fall gewährleisten?
12. Wie hat die zuständige Kreisschulbehörde die Sonderschulung im konkreten Fall beaufsichtigt? Bitte um konkrete Angaben (Schulbesuche, Gespräche mit Sorgeberechtigten, etc. mit Datum) zur Ausübung der Aufsicht.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Fragen 1, 3, 8 und 9

Wie viele Kinder mit besonderen Bedürfnissen wurden in den letzten fünf Jahren aus städtischen heilpädagogischen Einrichtungen ausgeschlossen? Bitte um Auflistung nach Schuljahr/ Schulkreis und Typus.

Gab es im konkreten Fall eine unabhängige fachliche Einschätzung oder Mediation, bevor die Entscheidung zum Ausschluss getroffen wurde? Wenn nein: Warum nicht?

Welche konkreten Richtlinien bestehen für den Ausschluss eines Kindes mit besonderem Förderbedarf aus einer heilpädagogischen Schule, und wurden diese im vorliegenden Fall eingehalten? Bitte um Zustellung der Richtlinien. Wenn es keine solche Richtlinien gibt, weshalb nicht? Werden solche nun erarbeitet?

Welche psychologische, soziale und bildungspolitische Unterstützung wurde dem betroffenen Kind und seiner Familie nach dem Ausschluss angeboten – und war diese ausreichend?

Die Heilpädagogische Schule der Stadt Zürich (HPS) schliesst keine von den städtischen Kreisschulbehörden zugewiesenen und von der HPS aufgenommenen Kinder aus. Es wurden und werden deshalb keine Kinder aus städtischen heilpädagogischen Einrichtungen ausgeschlossen. Die Darstellung im genannten Zeitungsartikel ist nachweislich falsch.

Frage 2

Hatte die Umstrukturierung der Sonderschulung in der Stadt Zürich einen Effekt auf die Schulbarkeit von Sonderschüler*innen in der Separation?

Nein.

Frage 4

Welche Rolle spielt der Schulpsychologische Dienst bei der Suche nach Sonderschullösungen im Allgemeinen und in diesem konkreten Fall?

Nach dem kantonalen Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) gibt der Schulpsychologische Dienst (SPD) bei Bedarf zuhanden der Eltern und der Kreisschulbehörde eine Empfehlung für eine Sonderschule ab. In der Stadt Zürich ist es Usanz, dass der SPD im Auftrag der Kreisschulbehörde die Sonderschule für das Kind sucht.

Es kommt regelmässig vor, dass ein Kind aufgrund des SAV eine B-Sonderschule (Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbeeinträchtigungen mit oder ohne kognitive Beeinträchtigung gemäss § 21 Abs. 1 lit. b Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [VSM, LS 412.103]) besuchen müsste, dieses aber aufgrund mangelnder Plätze in der HPS aufgenommen wird. Die HPS ist eine C-Sonderschule (kognitive Beeinträchtigungen gemäss § 21 Abs. 1 lit. c VSM). Sie kann deshalb nicht jedem spezifischen Förderbedarf eines Kindes mit



3/4

Bedarf nach einer B-Sonderschule gerecht werden. Der SPD sucht bei solchen Kindern regelmässig jahrelang weiter nach einer adäquaten Schule.

Die Kompetenz für den Entscheid, ob ein Kind in eine Sonderschule aufgenommen wird, liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Da Sonderschulen die Aufnahme eines Kindes ablehnen können, nimmt die HPS als städtische Sonderschule nach Möglichkeit auch städtische Kinder mit Bedarf nach einer B-Sonderschule auf. In derartigen Fällen besucht ein Kind in der HPS die «falsche» Sonderschule. Dass es zu wenig Plätze in den B-Sonderschulen gibt, liegt in der Verantwortung des kantonalen Volksschulamts (VSA), das für die Versorgungsplanung für Sonderschulplätze zuständig ist.

Zur konkreten Fallführung werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine Angaben gemacht.

Frage 5

Welche zusätzlichen Ressourcen wären notwendig, um solche Situationen in den Schulen besser auffangen zu können?

Es mangelt nicht an Ressourcen. Es sind sämtliche notwendigen Fach- und Beratungspersonen in genügender Anzahl vorhanden. Die strukturellen Probleme im Kanton können diese aber nicht lösen. Die HPS als C-Sonderschule mit den in Regelschulen integrierten Klassen kann in bestimmten Fällen den besonderen Förderbedarf eines Kindes, das eine B-Sonderschule besuchen sollte, nicht gewährleisten.

Frage 6

Wie kann in solchen Fällen die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern verbessert werden? Welche Massnahmen werden diesbezüglich ergriffen?

Die Eltern und die HPS sowie die für die HPS zuständigen Personen sind jeweils in engem Kontakt und bemüht, dem Kind das Beste zu geben.

Frage 7

Wie stellt die Stadt sicher, dass heilpädagogische Schulen über ausreichende Ressourcen und Fachwissen im Umgang mit herausforderndem Verhalten verfügen – gerade im Kontext von Autismus-Spektrum-Störungen?

Die erforderlichen Ressourcen sind grundsätzlich jederzeit sichergestellt, auch im Kontext von Autismus-Spektrum-Störungen. Die Ressourcen und das Fachwissen sind, wie oben erwähnt, nicht das Problem. Es gibt keine Beschränkungen in der Anzahl und Qualifikation der in einer Klasse eingesetzten Personen. Es wird nach Bedarf unterrichtet, gefördert und betreut. Bisher ist es immer gelungen, qualifiziertes Personal einzusetzen. Fälle, bei denen Kinder mit Bedarf nach einer B-Sonderschule die HPS besuchen und dort nicht am richtigen Ort sind, haben leider schon zu Kündigungen geführt. Das belastet die HPS, weil die Situation auf dem Personalmarkt, namentlich bei den schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, sehr angespannt ist.



4/4

Frage 10

Wie werden Lehr- und Betreuungspersonen auf den Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Kindern mit Autismus vorbereitet? Gibt es eine systematische Weiterbildung oder Supervision?

Das Schulpersonal wird in der Ausbildung auf den Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Kindern mit Autismus vorbereitet. Zudem gibt es ein breites Weiterbildungsangebot sowie Beratung und Unterstützung (B & U) am Pädagogischen Fachzentrum (PFZ, siehe [B & U - Weiterbildung](#)). Die Mitarbeitenden der HPS besuchen die entsprechenden Weiterbildungen und nutzen das B & U-Angebot. Auch Supervision und Intervention stehen zur Verfügung und werden genutzt. Trotzdem ist die HPS bei besonderen Konstellationen nicht die richtige Sonderschule.

Frage 11

Wie will die zuständige Kreisschulbehörde das Recht auf Bildung im konkreten Fall gewährleisten?

Das Recht auf Bildung ist im besagten, wie in anderen Fällen gewährleistet, da kein Kind ausgeschlossen wird.

Frage 12

Wie hat die zuständige Kreisschulbehörde die Sonderschulung im konkreten Fall beaufsichtigt? Bitte um konkrete Angaben (Schulbesuche, Gespräche mit Sorgeberechtigten, etc. mit Datum) zur Ausübung der Aufsicht.

Zur konkreten Fallführung werden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine Angaben gemacht.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter